

Aktivierung akustischer Signale an Fußgängerampeln

Voraussetzungen für den Einsatz von Hilfsmitteln aus der Sicht des Gremiums für Mobilität und Infrastruktur (GMI)

Akustische Signale an Ampeln (Verkehrslichtsignalanlagen) sind für blinde und sehbehinderte Menschen eine wesentliche Voraussetzung, um sich im Straßenverkehr sicher und selbständig fortbewegen zu können. Ein langsames Klopfgeräusch hilft, die Querungsstelle zu finden, und signalisiert die Rotphase. Ein deutlich schnelleres Klopfgeräusch signalisiert die Grünphase. Um Lärmbelästigung zu vermeiden, laufen akustische Signale aber oft nicht automatisch mit den Lichtsignalen mit, sondern müssen bei Bedarf aktiviert werden. Das wirft die Frage auf, welche Art der Aktivierung für den größtmöglichen Personenkreis a) zugänglich und b) komfortabel ist.

Detaillierte Anforderungen an akustische Signale an Verkehrslichtsignalanlagen sind der ÖNORM V 2100, der ÖNORM 2101 sowie der ÖNORM V 2103 zu entnehmen. Innerhalb der darin vorgegebenen Rahmenbedingungen sind aus Sicht des GMI folgende Arten der Aktivierung sinnvoll.

1. Aktivierung am Anmeldebleau ohne Hilfsmittel

Es muss auf jeden Fall möglich sein, die akustischen Signale direkt am Anmeldebleau ohne ein zusätzliches (selbst mitzubringendes) Hilfsmittel zu aktivieren.

Begründung: Akustische Ampeln sollen für alle, die sie in der jeweiligen Situation gerade brauchen, nutzbar sein. Das setzt voraus, dass das System für die Aktivierung ohne besondere Vorkenntnisse einfach zu verstehen und zu bedienen ist und man sich nicht im Vorfeld ein Hilfsmittel besorgen muss, das man womöglich auch nur mit einer nachweislichen Behinderung bekommt.

2. Aktivierung mit Funksender

Die Aktivierungsmöglichkeit mit Funksender (Fernsteuerung) ist ein willkommenes Angebot. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Möglichkeit der Aktivierung ohne Hilfsmittel am Anmeldebleau gleichermaßen besteht.

Begründung: Viele blinde und sehbehinderte Menschen empfinden die Möglichkeit, akustische Signale per Fernsteuerung zu aktivieren, als hilfreich und komfortabel. Alle Personen, die keinen Funksender haben (z.B. Touristen, Personen ohne Behindertenpass oder Personen, die den Funksender vergessen oder verloren haben), sind dennoch auf die Aktivierungsmöglichkeit ohne Hilfsmittel angewiesen.

3. Aktivierung mit anderen Hilfsmitteln

Andere Hilfsmittel, wie z.B. RFID Chip oder Eurokey, werden nicht grundsätzlich abgelehnt, jedoch wird die Möglichkeit der Aktivierung mit Funksender klar bevorzugt. Auch hier gilt: Die Möglichkeit der Aktivierung mit einem Hilfsmittel kann die der Aktivierung ohne Hilfsmittel keinesfalls ersetzen.

Begründung: Der Funksender ist das einzige Hilfsmittel zur Aktivierung akustischer Signale an Verkehrslichtsignalanlagen, das in einer Norm (ÖNORM V 2103) beschrieben ist. Das ermöglicht die einheitliche Ausführung in ganz Österreich und damit den Einsatz über die Grenzen des eigenen Bundeslandes hinaus. Die Lösung bietet einige Vorteile, z.B. ist die Aktivierung aus einer gewissen Entfernung möglich und es werden auch andere technische Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Menschen im öffentlichen Raum zugänglich, die mittels Funksender ausgelöst werden können.

Hinweis: Um die Ampel nutzen zu können, ist es zunächst einmal wichtig, die Querungsstelle mit dem Anmeldetableau zu finden. Dazu dient das akustische Orientierungssignal (langsames Klopfen). Ist dieses Orientierungssignal dauerhaft oder temporär nicht aktiv (z.B. während der Nachtabschaltung oder beim der Aktivierung über Fernsteuerung), so sind unbedingt taktile Bodeninformationen gemäß ÖNORM V 2102-1 erforderlich, die zum Signaltragwerk mit dem Anmeldetableau leiten.

Kontakt:

DI Doris Ossberger
Koordinatorin des GMI

BSVÖ Dachorganisation
Hietzinger Kai 85/DG
1130 Wien

+43 1 982 75 84-203

+43 664 88 65 87 33

barrierefrei@blindenverband.at

www.blindenverband.at

Wien, am 10.06.2017

Gremium für Mobilität und Infrastruktur, BSVÖ